

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 116 (1963)

**Artikel:** Geschichtliches um den Chiemen

**Autor:** Iten, Albert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118550>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschichtliches um den Chiemen

Albert Iten

Schon rein landschaftlich nimmt die Landzunge des Chiemen unseren Blick gefangen. In weich geschwungener Linie lockert der niedere Bergrücken die starre Horizontale des Zugersees. Mit mächtiger, urschweizerischer Behäbigkeit strebt dann hinter diesem Proscenium die stumpfe Pyramide der Rigi zur beherrschenden Höhe. Dem Auge des Geologen fällt am östlichen Chiemeneggen sofort der prachtvolle, auf Nagelfluh anstehende Gletscherschliff auf, der sich im Seegrunde noch weiter fortsetzen mag; denn auch am jenseitigen Ufer bei Lotenbach erscheint die Verengung des Tales glatt geschliffen. Auf dem schiefen Südhang beim Teuftal fangen nackte, modellierte Platten das flutende Wasser auf, und an der nördlichen Abdachung ist gleichfalls ein geschrammter Schliff festzustellen. Da auf diesem Boden noch keine Pflugschar durch die Erde zog, träumen hier im Dämmerdunkel des Mischwaldes große und kleine Felsblöcke aus Reußtalgranit von ihrer Gletscherfahrt in der Urzeit — Denksteine an die einstige Tätigkeit des Reußgletschers! (Vergleiche M. Bütler, Bau und Bild des Zugerlandes, in Zug, Neujahrsblatt 1925, 19 ff).

Jäger oder Bauern der Hallstattzeit (800—450 vor Christi) müssen dieses kurzweilige Gelände durchstreift haben. Sie verloren ein Lappenbeil, das 1911 gefunden und später dem urgeschichtlichen Museum in Zug einverleibt wurde.

Wie noch heute, war die Landzunge auch frühestens nur auf der westlichen Abdachung besiedelt, wo die Höfe Federenhof, Chiemen und Tschuepis die flache Sumpfgegend des Fenn umsäumen. Im neunten Jahrhundert war dieser Landstrich jedenfalls noch im Besitz der fränkischen Könige. Ludwig der Deutsche vergabte ja im Jahre 858 an das fünf Jahre zuvor gestiftete Fraumünster in Zürich den Königshof in Cham, dem ohne Zweifel auch ein Teil von Hünenberg,

die östliche Flanke des Rooterberges und der Kiemen mit seinem Waldgebiet zugehörten. Am sonnigen Hange des Rooterberges entstand ein Meierhof für die Verwaltung dieser Güter, und der Meier ließ hier in der Folgezeit für die Grundhörigen eine Kapelle bauen, die spätere Pfarrkirche Meierskappel, die bis 1836 in patronatsrechtlicher Abhängigkeit von der Stadtgemeinde Zug stand.

Unentbehrlich waren der klösterlichen Tafel des Mittelalters die Fische der einheimischen Gewässer. So besaß denn auch das Fraumünster eben durch die Schenkung des fränkischen Königshauses ansehnliche Gebiete am Zugersee und gemäß alter Rechtsauffassung die entsprechenden Fischenzen im See, deren Ertrag unter die Verwaltung des Meiers in Kappel gehörte.

Außerdem war in der Gegend seit wenigstens 1173 die Lenzburger Stiftung Beromünster begütert. Sie besaß den heute luzernischen Weiler Böschenrot (riot d. h. Grüt, Reutung von bösch, Niederholz) mit samt einem Waldgebiete und Fischzügen. Südlich der Landzunge zu Immensee endlich hatte das Habsburgerstift Muri eine Besitzung, wieder mit Fischenzen gleich wie in Küsnacht, wie schon der erste Güterbeschrieb des Klosters von ca. 1150 verzeichnet. — Die Frauenabtei an der Limmat aber sollte sich keineswegs eines ungestörten Besitzes dieses Naturreichtums erfreuen.

Dafür sorgten die Ritter zu Küsnacht, die auf der sogenannten Geßlerburg, auf einer Kuppe unmittelbar am Fuße der Rigi, saßen. Sie trugen die Vogtei über den murbach-luzernischen Hof Küsnacht zu Lehen. Ob ihrer Gewalttätigkeiten standen die Leute von Küsnacht, Immensee und Haltikon mit diesen landsässigen Vögten bald auf gespanntem Fuße. Seit 1282 spitzten sich die Feindseligkeiten dermaßen zu, daß die Vogteileute 1302 die Burg stürmen wollten. Was sie daran hinderte, weiß man nicht. Immerhin sind solche Tatsachen urkundlich wohl belegt und fügen sich auffallend gut in die damalige Befreiungsbewegung der Waldstätte.

Zeitlich und örtlich fast genau parallel verläuft der dreißigjährige Fischereiprozeß, den das Fraumünster gegen die Ritter von Küsnacht um die Fischenzen am Chiemen vor der bischöflichen Kurie von Konstanz führte. Es handelte sich um Besitzesansprüche auf ein Grundstück namens Schuposse, ein am See gelegenes Wäldchen — also unmöglich der heutige Hof Tschuepis zwischen Chiemen und Fenn —

dessen Besitz nach mittelalterlicher Rechtsauffassung ohne weiteres ein Anrecht auf die Befischung des betreffenden Uferstreifens gewährte. Zudem wurden von der beklagten Seite angeblich angestammte Vogteirechte geltend gemacht, da die Küsnachter Herren diese von der Herrschaft Eschenbach zu Lehen haben wollten. Der Vertreten Zürichs dagegen nahm Wald und Fischenze kraft Herrschaftsrechtes für das Fraumünster in Anspruch. Das habe sogar Ritter Johannes, der Vater des beklagten Eppo, vor etlichen Jahren auf einem Rechtstage zu Zug 'an unser frouwen stein' zugeben müssen (erste Erwähnung des Frauensteins, woraus zu schließen ist, der Name bedeute einen für die Fischer bemerkenswerten Stein im See vor Unser Frauen Kapelle in Zug, namentlich wenn man an jenen 'Ruchenstein unterhalb Otterswil' denkt, der 1303 als Grenzpunkt der Bero- münster gehörenden Fischenze von Böschenrot im dortigen Kelleramts- buche genannt ist).

Ein weiterer Rechtstag hatte in Luzern stattgefunden. Schließlich wurden im Jahre 1302 nicht weniger als 25 Zeugen einvernommen, wohl die ältesten und mit der Gegend vertrautesten Männer, die in der überwiegenden Mehrheit das Recht der Frauen in Zürich bezeugten; darunter der hundertjährige Konrad Haberesse, dessen Geschlecht später in Walchwil vertreten ist, Ulrich Ago (auch verkürzt zu Agg und verkleinert zu Aggli, der alten Form unseres stadtzuge- rischen Familiennamens), dem der Küsnachter die Netze gewaltsam weggenommen hatte, Truttmann vom Kienbaum, Konrad der Müller von Böschenrot (dessen Name wohl auf die Mühle des jetzigen 'Landhaus' zurückgeht) und Arnold Wirt von Ibikon, wo tatsächlich das älteste Wirtshaus der Gemeinde Risch stand.

Immer ist in diesen Akten die Rede von dem 'see an dem kien- boume', woraus die Bedeutung unseres wohlvertrauten Namens klar hervorgeht: eine bestimmte Ortlichkeit der Landzunge, wo der Chienbaum, die Kiefer in größerem Bestande wuchs. Noch die Verkaufs- urkunde von 1436 redet zuerst vom Kienholz, dann aber gleich 'vom obgenannten holz, dem Kiemen'. Nun weiß man, wie gerade das chienige Holz ob seines Harzgehaltes für die frühere Beleuchtung gesucht war. Es brannte als Kienspan in der Stube und schwärzte die Decke; es zündete als lodernde Fackel im Freien, wenn die Hausfrau große Wäsche hatte und die Arbeit sich in die hereinbrechende Nacht verzog. Ebenso unentbehrlich war es für den eigenartigen Fang der

Balchen, die nachts durch die Lichter angelockt, durch das sogenannte Balenzünden oder Balendecken gefangen wurden.

Der Balchenfang wurde ja speziell am Chiemen betrieben. Der Be-romünstererhof Böschenrot hatte als Naturalzins aus seiner Fischenze alljährlich 600 geräucherte Balchen abzuliefern. Als 1624 der Böschenroter Fischer Jost Müller diese Fischenze käuflich erwarb, wurde der Naturalzins in eine Gült von 1000 Gulden verwandelt. Erst um 1860 wurden die letzten Belastungen an Grund- und Vogteizinsen abbezahlt.

Der erwähnte Prozeß fiel schließlich zu ungunsten des Ritters Eppo von Küßnacht aus. Am 28. März 1303 erging ein bischöfliches Schreiben an die Leutpriester und Dekane der Seegemeinden Küßnacht, Risch, Cham, Zug und Arth. Es sollte in der Kirche verlesen werden und enthielt die Sentenz: Der umstrittene Wald samt Fischenze gehört frei und ungehindert kraft nachgewiesenen Herrschaftsrechtes der Aebtissin und den Frauen von Zürich. Dem Ritter Eppo wird in dieser Angelegenheit strenges Schweigen auferlegt. Falls er sich dem Spruche nicht füge, sind Leutpriester unter Strafe der Suspension gehalten, den in diesem Falle über Ritter Eppo verhängten Kirchenbann öffentlich zu verkünden und die Gläubigen vor dem Verkehr mit ihm zu warnen.

Wie andernorts erlebte auch das wirtschaftliche Gedeihen des Fraumünsters im 15. Jahrhundert seinen Niedergang. Der Ertrag des Kappeler-Hofes ging zurück und gab Anlaß zu verschiedenen Verkäufen, schließlich zu einem totalen Besitzeswechsel.

Auf dem Hofe Kappel hatte die Aebtissin in der Familie Koler altangestammte Lehenleute gehabt, in deren Händen durch mehrere Generationen die Verwaltung des Meieramtes lag. Ihnen war es gelungen, nachdem sich bereits ein Erblehen ausgebildet hatte, nach und nach einzelne Teile des Hofes käuflich an sich zu bringen. Dazu gehörte auch der 'Kiemholz' genannte Wald auf dem östlichen Teile der Halbinsel. Durch Peter Kokers Hand geschah nun Mitte Oktober 1436 der Verkauf dieses Waldes an die Stadtgemeinde Zug um 30 rheinische Gulden<sup>1</sup>. Zur selben Zeit erkaufte der letzte Meier den Büelhof und zwei Schupossen am Kiemenwald, endlich 1447 den Rest des Meierhofes mit Holz, Feld und Fisch. Damit hörte die geistliche Grundherrschaft der adligen Frauen von Zürich am Zugersee auf. In

jüngerer Zeit diente der lichte Wald wohl als Waldweide der Korporation. Soweit der Chiemen und die Fischerei!

Unser Interesse gilt in diesen Tagen jedoch mehr dem Chiemen und seiner Einsiedelei. Die Eremiten unterhielten in früheren Zeiten kaum geistliche Beziehungen unter sich, es sei denn nur auf nächste Nachbarschaft. Erst 1818 gründete ein Luzerner Bruder zu St. Verena bei Zug ein Noviziat für Waldbrüder, das 1846 nach dem luzernischen Luternbad verlegt wurde, um dort die Wallfahrt zur Heilquelle von Maria-Heilbronn zu betreuen.

Einen Ort namens Einsiedeln gab es aber doch schon um 1150 am Zugersee, wie aus dem ersten Güterbeschrieb des Klosters Muri in den Gründungsakten hervorgeht. Er hieß, genau der volkstümlichen Aussprache Neisele entsprechend, Neisidelon, wie ja auch Einsiedeln/Schwyz mitunter, z. B. 1388, ze den Neisideln geschrieben wurde, entstanden aus der Ortlichkeitsform im Wemfalle ze dien einsidelon, d. h. bei den Einsiedlern, genau entsprechend dem Städtenamen (bei den) München. Durch unrichtige Trennung der Lautfolge, genauer durch das Heranziehen des vorausgehenden Endlautes (Agglutination) zum Hauptworte sind solche Namenformen in der lebendigen Mundart entstanden.

Im genannten Güterbeschrieb werden die Murensen Höfe am Zugersee genau in örtlicher Reihenfolge aufgezählt: Kemmaten, Neisidelon, Dersbach, Gangolfswil, Zweieren und Buonas. Kaum 500 Meter davon entfernt, nach P. Em. Scherer und seinem Gewährsmann genau auf der Gemeindegrenze zwischen Cham und Hünenberg und in der Uferzone, ist der Flurname Esleten überliefert. In der Folge ist er noch mehrmals als Eslen bezeugt und könnte durch Verflüchtigung ganz gut aus dem halbverschollenen Namen entstanden sein. Doch steht nun fest, daß damit nach andern Einträgen eine Eselweide bezeichnet wurde. — Außer Zweifel steht immerhin, daß bereits im 12. Jahrhundert mehrere Eremiten in dieser Gegend eine größere Klausnerei bewohnten.

Seit dem 14. Jahrhundert ist sodann die Einsiedelei auf dem Chiemen nachzuweisen aus dem Zeugnis einer Zürcher Urkunde vom 10. November 1331. Bruder Konrad vom Chienboume war in seinem Hause offenbar überfallen und körperlich verletzt (gewirsot) worden — wir erinnern uns dabei an den Tod des hl. Meinrad im finstern

Walde —, sodaß er der ärztlichen Pflege durch Meister Dietrich, den Arzt von Goldau, bedurfte. Diese muß eine respektable Doktorrechnung ergeben haben; denn der Arzt nahm, offenbar weil er nicht bezahlt werden konnte, eine Pfandschaft auf dem Bruderhause, leistete dann aber für sich und seine Erben Verzicht darauf mit der Bedingung, daß auch die Aebtissin die Hofstatt ledig lasse. Es siegelt für ihn Thiring von Schwyz, der Ammann zu Arth. (Schieß, Quellenwerk I, nr. 1600).

Auch spätere Bewohner dieser Einsiedelei oder Eremitori, die offenbar mit Hilfe des Hofes Meierskappel entstanden war, werden im dortigen Jahrzeitbuche genannt, so Nikolaus Adam 1478—83, später Ulrich Meier und 1603 Hans. Daselbst stifteten sie auch Jahrzeiten und fanden ihre letzte Ruhestätte. Die Kapelle stand unter dem Titel Allerheiligen. Kurz nach 1600 wird die Waldbruderei verödet sein. Wenigstens meldet eine sichere Überlieferung in Oberwil: als die dortige Kapelle 1619 neu gebaut wurde, seien Bausteine und Säulen vom Kiemen über den See geholt und wieder verwendet worden. Als jedoch der Zürcher Kartograph Gyger seine bekannte Karte des Kantons Zürich und des angrenzenden Gebietes 1667 herausgab, trug er auf dem äußersten Chiemenspitz noch eine Kapelle ein, mußte somit noch Überreste gesehen oder doch Kunde von solchen gehört haben. Bei Oberwilern, die mit dem Chiemenwalde vertraut waren, ging noch die bestimmte Rede von des Waldbruederlis Hütte. Seit wenigstens einem Jahrhundert muß der Waldboden sie völlig bedeckt haben.

Nun führten einzelne Ziegelfunde von früher her, zusammen mit diesem schwachen Faden der örtlichen Überlieferung, Herrn Michael Speck auf die Spur zu jener Ausgrabung, die heute abgeschlossen vorliegt, der Klausnerkapelle Allerheiligen auf einem schmalen Grat des nördlichen Kiemen. Leider konnte die Lage des Bruderhauses selbst bis dahin nicht ermittelt werden. Durch Herrn Grundbuchgeometer Paul Dändliker ist der Situationsplan aufgenommen worden, und es steht ein fachmännischer Grabungsbericht von Herrn Diethelm Fretz in Zollikon in Aussicht. Die Ausbeute des Inventars war äußerst spärlich, eine grün glasierte Kachel mit figürlichem Schmuck und ein gebranntes Oellämpchen, innen ebenfalls glasiert, aus dem 14. oder 15. Jahrhundert. Sicher ist die Ruine um 1619 gründlich durchstöbert worden. Die Grabungen durch die Herren M. Speck und A. Weiß, denen schwere Holzerarbeit vorausging, erfolgten vom Herbste 1935

bis in den Winter 1936/37. Vorderhand nimmt der Zuger Verein für Heimatgeschichte die Baureste in seine Obhut.

<sup>1</sup> Vgl. Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug, No. 804.

## URKUNDE

*vom 15. Oktober 1436 über den Verkauf des Kiemenwaldes*

Staatsarchiv Zug Nr. 222, Pergament 41,5 X 15.  
Siegel hängt vollständig.

Wir Anna von gottes genaden ebtissin des gotzhuses zuo Zürich  
sant Benedicten ordens Costentzer bistuoms tund kunt mit disem  
brief: nachdem und wir und unser cappitel frouwen und herren vor  
etwas zites Peter Koler von Meyerscappell unsrem meyer daselbs  
gunnen und erloubt habent ein holtz genant das Kiemholtz stost ein-  
halb an der von Küßnach gericht anderthalb an der von Böschenrot  
gericht mit aller zuogehört so in unsren meyerhof gen Meyerscappel  
gehört zuo verkouffen. Also ist der egenant Peter Koler uff hüt für  
uns kommen hat uns gesagt das er das obgenant holtz mit holtz mit  
veld mit wunn mit weid mit grund mit grad mit steg mit weg und  
mit aller siner zuogehört verkoufft und den erbren wisen dem aman  
und rat und den burgren gemeinlich ze Zug zuo ir gemeinen statt  
handen umb drissig Rinscher guldin für ein recht erb von uns und  
unsrem gotzhus umb ein Züricher pfennig, den sy uns und unsrem  
gotzhus jerlich uff des heiligen crützes tag zuo herbst davon in un-  
sern hof gen Zürich zuo rechtem erbzins richten und weren sullent,  
recht und redlich ze kouffen geben hab. Und er seye auch der obge-  
nant guldin von den von Zug gentzlich bezalt, batt uns disen kouff  
zuo vergunsten und unsren gunst und willen darzuo geben und also  
geben wir unsren gunst und willen darzuo und vergunstent disen  
kouff mit söllichen worten, das die egenante von Zug und all ir nach-  
kommen das obgenant holtz den Kiemen mit aller siner zuogehört nu  
hinnenhin für ir recht eigen guot innhaben nutzen und nießen wie  
inen das eben ist von menglichem unbekümbert und auch also das sy  
uns unserm gotzhus noch nieman andrem davon nützit schuldig noch  
pflichtig sin sullent ze tuonde noch zuo geben dann uns und unsrem

gotzhus der vorgeschriven erbzins ein Züricher pfenig, und daruff so hat sich der egenant Peter Koler jetz an unser hand gentzlich entzigen alles des rechten vordrung und ansprach so er oder sin erben nach dem obgenant holtz dem Kiemen mit aller siner zuogehört dehein wise jemer gewinen oder gehaben möchten gen den obgenanten von Zug und allen iren nachkommen mit geistlichen oder mit weltlichen gerichten an gericht oder suss mit dehein andren sachen listen funden und geverden in dehein wise ungefarlich. Der obgenant Peter Koler hat auch jetzt vor uns gelopt und by sinen guoten trüwen versprochen des obgenanten holtzes des Kiemen mit aller siner zuogehört rechter were zuo sinde nach recht der obgenanten von Zug und aller ir nachkommen für ein recht erb von uns und unsrem gotzhus umb den vorgeschrivenen kouff. Und auch dafür das uff dem obgenanten holtz dem Kiemen mit aller siner zuogehört nützit stat noch nieman nützid darab gan sol dann uns und unsrem gotzhus der obgeseit unser erbzins der Zürichpfenig vor geistlichen und weltlichen gerichten und mit namen an allen den stetten wo wenn ald wie dick sy des jemer notdürftig sint. Und des alles zuo einem waren und vestem urkund so haben wir unser insigel uns unsrem gotzhus an dem obgenanten unserm erbzins dem Zürichpfenig unschedlich öffentlich lassen henken an disen brieff der geben ist uff den fünfftzechenden tag rebmanodes do man zalt von Christy geburt vierzechenhundert drissig und sechs jare.